PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE	
GFZ 1,2	GRZ 0,8
OK FH 15 m	o

Erklärung Nutzungsschablone:
GE = Bauliche Nutzung: Gewerbegebiet
GFZ = Geschossflächenzahl als Höchstwert: 1,2
GRZ = Grundflächenzahl als Höchstwert
OKFH = maximale Gebäudehöhe Oberkante Firsthöhe: 15 m
o = offene Bauweise

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

3. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB) hier: für Abgrabungen für Gebäude- und Parkplatzflächen

4. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

TF1 nachts = 47 dB(A)/m² — Emissionskontingente

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Höhenbezugspunkt

Elektrische Hochspannungsleitung 110 kV - oberirdisch mit Schutzstreifen (38 m). Die Hinweise der DB- Energie sind zu beachten (Punkt 10 unter III. Hinweise)

Bescheinigung Katasteramt
Gemeinde: Bebra
Gemarkung: Bebra
Flur: 14
Flurstücke: Teil aus 1 und 2, 3/1, Teil aus 3/2, 9 und 15, 17/3, 17/4, 17/5, 17/7, 17/8, Teil aus 18/3, 18/4, 19, 19/1,Teil aus 20 und 36, 36/1, 36/2

Maßstab: 1:1.000

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Homberg,den ....

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
Im Auftrag

....
Unterschrift

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen
Die Teilfläche GE (1) entspricht dem derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 23c - 1. Änderung und wird in den neuen Bebauungsplan Nr. 23d integriert. Dadurch wird der Bebauungsplan Nr. 23c im überlappenden Bereich aufgehoben.

1. Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §8 BauNVO
1.1 Es wird ein "Gewerbegebiet" (GE) gemäß §8 BauNVO ausgewiesen.
Im Gewerbegebiet (GE) sind die in §8 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen allgemein, die in §8 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen ausnahmsweise zulässig; unzulässig sind Tankstellen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Einzelhandel ist nach §1 Abs. 5. BauNVO ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §16 Abs.2, § 18 - § 19, § 22 BauNVO
2.1 Geschossflächenzahl (GFZ): 1,2
2.2 Grundflächenzahl (GRZ): 0,8
2.3 Höhe der baulichen Anlage:
GE (1) Firsthöhe (FH) 15 m bezogen auf den Höhenbezugspunkt 224 m ü. NHN,
GE (1.1) Firsthöhe (FH) 22 m bezogen auf den Höhenbezugspunkt 224 m ü. NHN,
GE (2) Firsthöhe (FH) 15 m bezogen auf den Höhenbezugspunkt 221 m ü. NHN,
GE (2.1) Firsthöhe (FH) 22 m bezogen auf den Höhenbezugspunkt 221 m ü. NHN,
2.4 Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

3. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 uns Abs. 6 BauGB
Notwendige Abgrabungen für Gebäude- und Parkplatzflächen sind zulässig.

4. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Auszug aus dem Gutachten Nr. T 7542)
Zum Schutz der Wohnnachbarschaft werden die Gewerbeflächen GE im Geltungsbereich des B-Plans. Nr. 23 d auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO nach der maximal zulässigen Schallemission in der Nachtzeit gegliedert. Die Gliederung findet im Verhältnis zu den benachbarten GI-Flächen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2, 1. - 131. Änderung statt. Für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) werden die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach der DIN 45691 festgesetzt. Die Gliederung wurde im Verhältnis zu den GE-Bestandsflächen im Geltungsbereich des rechtsgültigen Be-bauungsplans Nr. 23 der Stadt Bebra vorgenommen.
Teilfläche TF1: $L_{EK, nachts}$ = 47 dB(A)/m²
Teilfläche TF2: $L_{EK, nachts}$ = 50 dB(A)/m²
Teilfläche TF3: $L_{EK, nachts}$ = 51 dB(A)/m²
Teilfläche TF4: $L_{EK, nachts}$ = 53 dB(A)/m²
(Die Lage der o. g. Teilflächen siehe Darstellung im Plan)
Zu den o. a. Emissionskontingenten $L_{EK,nachts}$ können bereichsbezogen die folgenden Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ arithmetisch aufaddiert werden: Im Bereich der Wohnbebauung im Geltungsbereich des B-Plans der Stadt Rotenburg im Stt. Lispenhausen Nr. 10 „Grumbach", repräsentiert durch die Wohngebäude Elisabeth-Selbert-Straße 21 und 23: $L_{EK,zus}$ 5 dB(A)/m².
Die Emissionskontingente sind ausschließlich in den Bereichen der umliegenden Wohn- und Mischgebiete anzuwenden, welche durch die folgenden Immissionsorte repräsentiert werden:
- *Im Bereich der Wohnbebauung im Geltungsbereich des B-Plans der Stadt Rotenburg im Stt. Lispenhausen Nr. 10 „Grumbach", repräsentiert durch die Wohngebäude Elisabeth-Selbert-Straße 21 und 23*
- *Ortsrandlage von Lispenhausen im unbeplanten Innenbereich entlang der Nürnberger Straße, repräsentiert durch das Wohngebäude auf dem Anwesen Nürnberger Straße 121*
- *Ortsrandlage von Lispenhausen westlich der Nürnberger Straße, repräsentiert durch das Wohngebäude Börnerweg 5*
- *Wohnbebauung im Geltungsbereich des B-Plans des Stadt Bebra Nr. 4 östlich des Göttinger Bogens, repräsentiert durch das Wohngebäude Grimmelsbergstraße 8 - 10*

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 (DIN 45691 -Geräuschkontingentierung- vom Dezember 2006, Beuth Verlag GmbH, Berlin).
Die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplanes werden von einem Betrieb oder einer An-lage unabhängig von den Emissionskontingenten auch dann erfüllt, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
Das schalltechnische Prognosegutachten des TÜV Hessen, Gutachten-Nr. T 7542 vom 12.06.2025, ist verbindlicher Bestandteil der Planungsunterlagen zu Bebauungsplan 23 d “Industriegebiet Bebra Nord IV

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Die Breite des Pflanzstreifens rund um das Baugebiet beträgt 10m.
Bei Anpflanzungen und der Fassadenbegrünung ist folgende ARTENAUSWAHLLISTE anzuwenden:

Sträucher:
Feldahorn (Acer campestre)
Schlehe (Prunus spinosa)
Weißdorn (Crataegus monogyna und laevigata)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Faulsbaum (Rhamnus fragula)
Wildsrose (Rosa canina und arvensis)
Gemeiner und Wolliger Schneeball (Viburnum opulus und lantana)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Cornel-Kirsche (Cornus mas)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Hasel (Corylus avellana)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Bäume:
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)
Esche (Fraxinus excelsior)
Wildkirsche (Prunus avium)
Feldulme (Ulmus carpinifolia)
Bergulme (Ulmus glabra)
Flatterulme (Ulmus laevis)
Stiel- und Taubeneiche (Quercus robur und petraea)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Schwarzerle (Alnus glutinosa)
Birke (Betula pendula)
Rotbuche (Fagus silvatica)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Sommer-und Winterlinde (Tilia platyphyllus und cordata)
Baum- und Salweide (Salix alba und caprea)

Fassadenbegrünung:
Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba),
Efeu (Hedera helix),
Garten-Geißblatt (Lonicera caprifolium),
Wald-Geißblatt (Lonicera periclymenum)
Hopfen (Humulus lupulus).

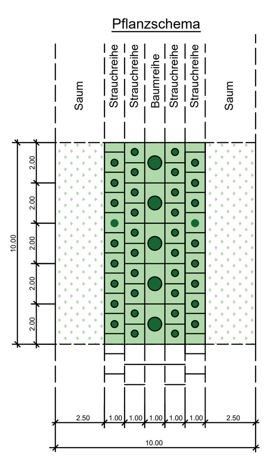

Pro Art nicht mehr als 20% Anteil an der Gesamtpflanzung.
Pflanzqualität Sträucher: Str.,2xv., 60-100 h,
Pflanzqualität Bäume: lHei, 2xv., 100-150 h
5 -reihig, Außenreihen aus Sträuchern, Pflanzabstand 1x1m und Mittelreihe aus Baumheistern, Pflanzabstand alle 2m, siehe Pflanzschema.
Beidseitiger Saum 2,50m

II: Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§9 (1a) BauGB

Der Ausgleich für die Teilfläche des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 23c erfolgt auf den folgenden Flächen: Stadt Bebra, Flur: 5, Flurstück: 9, Flurstück: 8, Flur: 4, Flurstück: Teil aus 22.

Der Ausgleich für die Erweiterungsfläche im Bebauungsplan Nr.23d und der hier anfallende Ausgleich und den Verlust von Bodenwerteinheiten und die erforderliche CEF-Maßnahme erfolgt auf den Flächen:

Gemarkung Bebra
Teilfläche 1: Flur 23
Flurstück: Teil 1/0
Flur 21
Flurstück: 74, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 79/3, 80/1, 80/2, 80/3

Teilfläche 2:
Flur 21
Flurstück: Teil aus 84, 85, 86/1, 87/1, 88/2, 88/3, 89/1

Der Ausgleichsplan ist Anhang in der Begründung und wird Bestandteil des Bebauungsplans.

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 91 Hessische Bauordnung (HBO)

1. Dachflächen

Dachflächen sind mindestens zu 50% mit Photovoltaik zu belegen. Dies kann auch in Kombination mit einer Dachbegrünung erfolgen. Mindestens 20% müssen reine Dachbegrünungsflächen sein. Dachterrassen sind zulässig. Dachterrassen, die zum Aufenthalt von Personen dienen, sind von der Pflicht zur Dachbegrünung und Auslegung mit PV ausgenommen.

Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

IV. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen, Vermerke und Hinweise

1. **Beleuchtung:** Gemäß §˜ 34 HeNatG Abs. 1 Nr. 2 darf Licht keine Fernwirkung oder Aufhellung der direkten Umgebung verursachen. Es sind deshalb folgende Vorgaben der Biosphäre Rhön zwingend einzuhalten:
- Wege max. mit 5 Lux, Parkplätze mit max. 10 Lux beleuchten;
- nur warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1.800 bis max. 2.700 Kelvin verwenden;
- Licht nur von oben nach unten auf die Nutzfläche lenken, Leuchten horizontal montieren - ohne Abstrahlung nach oben und zur Seite;
- keine aufgeneigten Leuchten, Bodenstrahler oder freistrahlende Röhren, um Blendung und Streuung zu vermeiden;
- Lichtpunkthöhen möglichst niedrig halten;
- großflächig leuchtende oder angestrahlte Flächen vermeiden;
- Beleuchtung nach Nutzungsende reduzieren - um mind. 70 % oder abschalten (Bewegungsmelder).

2. **Bodenschutz:** Vor der Bauphase ist ein Bodenschutzkonzept (Bodenschutzplan) zu erstellen und während der Bauphase eine Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) auf Basis der DIN 19639 vorgeschrieben.

Erfolgt die Verwertung des Oberbodens durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Folgende Normen sind zu beachten und anzuwenden:

DIN 18915:2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
DIN 19731:2023-10 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen Merkblätter Bodenschutz für Häuslebauer und Bodenschutz für Bauausführende (https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_fuer_bauausfuehrende.pdf) zu beachten.

3. **Niederschlagswasser**: Bei einer Versickerung des Niederschlagswassers sind die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 138 und bei einer Direkteinleitung die Vorgaben der DWA-Arbeitsblätter A 102-2 in Bezug auf die Vorreinigung und A 117 in Bezug auf die Rückhaltung zu beachten.

4. **Bodendenkmäler**: Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

5. **Altlasten**: Ergeben sich während den Bauausführungen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Anzeichen, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren und in das weitere Vorgehen einzubeziehen.

6. **Kampfmittel**: Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitten wir, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

7. **Feuerwehr**: Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 für 20-t-Fahrzeuge und mit der erforderlichen Mindestbreite herzustellen. Die örtliche Feuerwehr ist bei der Planung zu beteiligen. Bei der Planung und Ausführung ist das DVGW-Arbeitsblatt W 313 „Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen zu beachten.

• Am Grundstück muss, zur Aufnahme wirksamer Löscharbeiten, gemäß § 13 (1) HBO jederzeit eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. Als ausreichend ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Wasserlieferung von 1600 l/min anzusehen, die für eine Zeitspanne von mindestens 2 Stunden (= 192 m3 Gesamtmenge) bereitstehen muss.

• Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneten Stellen des Grundstückes Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen. Die Hydranten sind mit dem B-Anschluss zur Feuerwehranfahrt oder zur Straße gerichtet einzubauen. Bauart, Anzahl und Standorte der Hydranten sind mit dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg abzustimmen.

• Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.

8. **EnergieNetz Mitte** (Stromversorgung): Zur Sicherung der vorhandenen Versorgungskabel sind die EnergieNetz Mitte GmbH Baurichtlinien zu beachten. Um Gefahrenstellen zu berücksichtigen, sollte vor Baubeginn ein Gespräch mit dem RegioTeam in Bebra (06622 / 9211-0) stattfinden.
Vorgesehenen Bepflanzungen müssen so abgestimmt werden, dass keine Beeinträchtigung der geplanten elektrischen Anlagen zu erwarten ist:
- 2,50 m in der Regel nicht erforderlich
- 1,00-2,50 m Einsatz Schutzmaßnahmen ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart zu prüfen
- 1,00 m Baumpflanzung ist unter Abwägung der Risiken möglich, grundsätzlich sind Schutzmaßnahmen zu treffen

9. **Telekommunikation**: In allen Straßen/Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

10. **DB Energie GmbH**: Insbesondere die Sicherheitsabstände der einschlägigen technischen Vorschriften (DIN/VDE 0210 sowie VDE 0105) sind einzuhalten. Der vorgeschriebene Mindestabstand von Wohngebäuden und sonstigen Bauwerken zu den Leiterseilen, wobei vom ungünstigsten Leiterseildurchhang auszugehen ist, beträgt: Dachneigung > 15° = 3,00 m, Dachneigung < 15° = 5,00 m. Vorstehende Abstände gelten für Dächer mit einer Eindeckung nach DIN 4102, Teil 7. Für derartige Baumaßnahmen sind deshalb objektbezogene Zustimmungen der DB-Energie GmbH erforderlich.

Hierzu sind uns vom jeweiligen Antragsteller konkrete Planunterlagen (Höhe- und Lagepläne) mit Angaben der Bebauungshöhe in 2-facher Ausführung sowie eine Beschreibung des Bauobjektes mit Angaben der Dachneigung und Art der Bedachung vorzulegen.

Besonderheiten bei Baumaßnahmen im Schutzstreifen: Die Bodenoberfläche muss einen Mindestabstand von 7,00 m zur Leitung aufweisen, dabei ist vom ungünstigsten Leiterseildurchhang auszugehen. Alle Aufschüttungen bzw. Abtragungen des Erdbodens innerhalb des Schutzstreifens sind der DB-Energie anzuzeigen. Eine Kultivierung mit Pflanzen darf nur bis zu einer Höhe von max. 3,50 m über Bodenoberfläche erfolgen. Später erforderliche Vegetationsschnitte sind auf Kosten des Grund- stückseigentümers vorzunehmen. Im Schutzstreifenbereich und sich darin befindlichen Gebäuden dürfen keine feuergefährlichen Stoffe hergestellt oder gelagert werden.

11. Die Hinweise/Auflagen des **Abwasserbetriebs der Stadt Bebra** zur Kanalisation und Entwässerung sind zu beachten und mit dem Abwasserbetrieb abzustimmen.

12. Die Hinweise/Auflagen des Fachdienstes Ländlicher Raum, Sachgebiet Naturschutz **(Unteren Naturschutzbehörde)** zur 1. Änderung sind zu beachten und umzusetzen.

VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss
Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23d "Industriegebiet Bebra Nord IV" wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra am 06.11.2025 beschlossen. Der Beschluss wurde am 03.12.2025 ortsüblich bekanntgegeben.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB
Nach dem Entwurfs - und Offenlegungsbeschluss vom 06.11.2025 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra und erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsorgan vom 02.12.2025 fand die Offenlegung in der Zeit vom 03.12.2025 bis 05.01.2026 statt.

3. Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach 4 (2) BauGB
Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, die Nachbargemeinden gemäß §2 (2) BauGB und die Vereine nach § 60 BNatSchG wurden mit Schreiben vom 02.12.2025 zur Stellungnahme bis zum 05.01.2026 aufgefordert.

4. Satzungsbeschluss
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23d "Industriegebiet Bebra Nord IV" wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra am 19.02.2026 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Bebra, den ....

Stefan Knoche, Bürgermeister — Ernst-Olaf Mende, Erster Stadtrat

4. Inkrafttreten
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23d "Industriegebiet Bebra Nord IV" wurde am .... ortsüblich bekannt gegeben und ist damit am .... rechtswirksam geworden.

Bebra, den ....

Stefan Knoche, Bürgermeister — Ernst-Olaf Mende, Erster Stadtrat

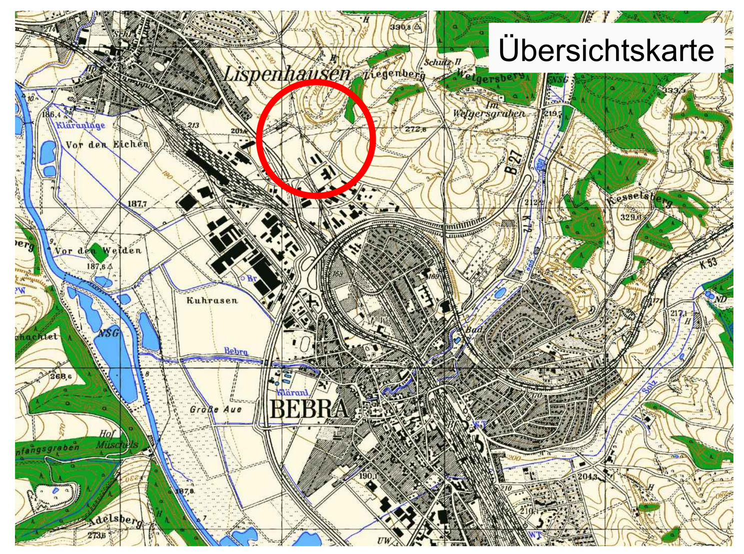

Magistrat der Stadt Bebra

Bebauungsplan Nr.23 d “Industriegebiet Bebra Nord IV" Teil A der Stadt Bebra

- 1. Änderung -

Planverfasser:
Bürogemeinschaft für Landschaftsplanung und Gewässerrenaturierung
Wacker & Eberhardt, Zum Kegelsköpfchen 9, 36199 Rotenburg / Braach